



Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf der «Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die Wirksamkeit und der Vollzug des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 müssen regelmässig evaluiert werden (Art. 105 WAG). Neben der Benutzerfreundlichkeit, den Kosten und den Verfahren sind insbesondere der administrative Aufwand für Behörden und die Unternehmen zu überprüfen.

Im Rahmen der Teilrevision werden im Wesentlichen 6 Änderungen vorgenommen, die von mittlerer bis geringer Tragweite sind. Zum Teil handelt es sich um Anpassungen aufgrund von Bundesrecht und um formale Anpassungen.

Inhaltlich können wir dem Entwurf mit wenigen Einschränkungen zustimmen.



Zu den einzelnen Artikeln

Ingress & Art. 3 Vollzug von Bundesrecht

Die Bezeichnung des AWA als zuständige Behörde für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht erscheint uns sachgerecht.

§ 11 Absatz 2^{bis} (neu) Voraussetzungen

Mit diesem Artikel wird die Möglichkeit geschaffen, die fachlichen Anforderungen an kleinste 'semikommerzielle' Restaurationsbetrieb (wie «Vereinsbeizli») im Sinn der Verhältnismässigkeit weiter zu reduzieren. Damit wird der Auftrag 115-2017 von M. Borner, den auch die Fraktion SP/jSP mehrheitlich unterstützt hat, vom Regierungsrat umgesetzt.

Wir weisen aber erneut darauf hin, dass bei der konkreten Umsetzung im Rahmen der Verordnung keine neuen Schlupflöcher für kommerzielle Betriebe geschaffen werden dürfen. Die Kriterien für Betriebe mit weiter reduzierten Anforderungen sind deshalb äusserst präzise, klar und kontrollierbar zu formulieren.

§ 12 Absatz 3, Absatz 3^{bis} Erteilung

Die Präzisierung zu den Ausnahmen begrüssen wir.

Mit dem neuen Abs. 3^{bis} wird eine bis heute regelmässig angewandte Ausnahme im Gesetz ordentlich festgeschrieben. Die Qualifikationsanforderungen an die gesuchstellende Person wurden primär zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und zum Schutz der gesuchstellenden Person (Konkurs) selbst wieder einführt.

In Abwägung der verschiedenen Risiken und Chancen können wir einer einmaligen Befristung auf ein Jahr zustimmen für den Fall, dass der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation noch nicht erbracht werden konnte. Dies verschafft der gesuchstellenden Person die Möglichkeit, im Lauf des ersten Betriebsjahres den fachlichen Nachweis zu erbringen und nicht schon zwingend vor Betriebsaufnahme.



§ 37

Grossspiele

§ 38

Kleinspiele

Die Grossspiele sind abschliessend im Geldspielgesetz geregelt und werden durch die interkantonale Geldspielkommission bewilligt. Der Kanton kann aber einzelne Kategorien von Gross- wie Kleinspielen auf seinem Territorium verbieten.

Andere Kantone regeln die kantonale Umsetzung des eidgenössischen Geldspielgesetzes¹ bzw. das Verbot oder die Zulassung von Geldspielen und deren Umsetzung in eigenen Gesetzen mit mehreren Paragraphen. Durch die kantonalen Ausnahmemöglichkeiten besteht nun die Gefahr, dass in der Schweiz ein Flickenteppich von unterschiedlichen Verboten für Klein- und Grossspiele zustande kommt.

Wir begrüssen aber grundsätzlich die angedachte knappe Form der Umsetzung auf Gesetzesstufe mittels Integration zweier Artikel in das WAG². Für die Detaillierung der Mittelverwendung ist ein separates, neues Lotterien- und Sportfondsgesetzes vorgesehen.

Leider sind auch die zugehörigen Erläuterungen aber so knapp ausgefallen, dass sie wenig nachvollziehbar sind. So stellt sich insbesondere die Frage, weshalb die bisher verbotenen Geschicklichkeitsspiele, die ein erhebliches Suchtpotential beinhalten, nicht weiterhin verboten sein sollen.

Wir erwarten, dass die regierungsrätliche Botschaft in dieser Hinsicht vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Spielkategorien, deren Relevanz, deren Suchtpotential, der Mittelabschöpfung und allfälliger anderer Auswirkungen macht.

Angesichts der heute gelebten Realitäten akzeptieren wir den Vorschlag der Regierung, alle Gross- und Kleinspiele im Kanton Solothurn ohne Einschränkung zuzulassen. Wir sind uns bewusst, dass dies auch die bisherigen verbotenen gewinnorientierten Geschicklichkeitsspiele beinhaltet.

Das Gesetz ist aber insofern zu ergänzen, dass auf Geschicklichkeitsgrossspiele und Spiellokale eine Abgabe eingeführt wird. Zudem sind auch die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen und kleinen Pokertournieren im Kanton Solothurn ebenfalls nicht frei, sondern gemäss Art. 125 BGS zu verwenden.

¹ [SR 935.51](#)

² https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/940.11



Ergänzend stellt sich die Frage, wie weit es zusätzliche kantonale Strafbestimmungen braucht. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dies im Rahmen der Gesetzesvorlage detailliert auszuführen.

§ 65 *Fachstelle Standortförderung und Beirat*

Mit der Umbenennung und Präzisierung des Aufgabenbereichs wird die «Fachstelle Standortförderung» den breiten Aufgaben gemäss der Standortstrategie 2030 wesentlich gerechter als die bisherige «Wirtschaftsförderungsstelle».

*Wir bitten sie zudem zu prüfen, ob die Funktion als «**Single Point of Contact**» (SPOC) für alle Anliegen der Unternehmen bei Um- und Ansiedlungen explizit ins Gesetz aufgenommen werden könnte.*

§ 67 (geändert) Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen

§ 69 (geändert) Allgemeine Voraussetzungen

§ 70 (geändert) Besondere Voraussetzungen für Förderungsmassnahmen

Keine Bemerkung

§ 71 *Gewährung von Förderungsmassnahmen*

Wir begrüssen insbesondere die neuen Absätze 5 und 6 des Art. 71, die zu mehr Transparenz bei den Fördermassnahmen führen. Die Bevölkerung hat ein Anrecht darauf zu erfahren, wie die Steuermittel gerade in sog. «weichen» Bereichen eingesetzt werden, also dort, wo Mittel ausgegeben werden, die nicht klar an einen Leistungsauftrag gebunden sind. Transparenz fördert das Vertrauen in die Förderinstitution und die Gesuchsteller. Und sie schafft umgekehrt noch bessere Voraussetzungen für langfristige, breit akzeptierte Förderprogramme.

§ 73 *Zuständigkeit*

Keine Bemerkung



§ 86 Eichmeister oder Eichmeisterin

Wir sind damit einverstanden, dass die hoheitlichen Aufgaben, die aus der Bundesgesetzgebung über das Messwesen resultieren, in die kantonale Verwaltung zurückgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Freundliche Grüsse

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 18. November 2019

Rossmarktplatz 1
Postfach 835
4502 Solothurn

032 622 07 77